



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. April 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.259
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
1.1	Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15).....	2
1.2	Verordnung vom 20. März 2020 über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Sport; SR 415.021).....	2
1.3	Kantonale Massnahmen	2
2.	Grundzüge der Neuregelung	3
3.	Erlassform	3
4.	Rechtsvergleich	4
5.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	4
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	4
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
8.	Finanzielle Auswirkungen	7
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	7
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8

1. Ausgangslage

Die Schweiz ist seit Jahresbeginn 2020 von der Pandemie COVID-19 betroffen. Der Bundesrat stufte die Situation am 28. Februar 2020 gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) zunächst als besondere Lage ein. Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss EpG. Die vom Bundesrat erlassenen Massnahmen sind einschneidend für die Bevölkerung, die Wirtschaft, die Kultur und den Sport. Unzählige kulturelle und sportliche Veranstaltungen mussten abgesagt werden.

Öffentlich zugängliche kulturelle Einrichtungen und Sportstätten mussten die Tore für Besucherinnen und Besucher schliessen.

Der Bundesrat hat erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um die Wirtschaft, die Kultur und den Sport zu unterstützen. Er hat namentlich für den Kultur- und Sportbereich eigene Verordnungen erlassen, die die Unterstützungsleistungen konkret regeln.

1.1 Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15)

Im Kulturbereich stellt der Bundesrat im Sinne von Soforthilfen rückzahlbare zinslose Darlehen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen zur Verfügung. Kulturschaffende erhalten vom Bund zudem auf Gesuch hin nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten. Betreffend Veranstaltungen gilt folgende Regelung: Kulturunternehmen und Kulturschaffende erhalten auf Gesuch hin Finanzhilfen für den namentlich mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder mit Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden, sofern dieser durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurde (Art. 8 Abs. 1 COVID-Verordnung Kultur). Die Ausfallentschädigung deckt bis zu 80 Prozent des finanziellen Schadens (Art. 8 Abs. 2 COVID-Verordnung Kultur). Kulturvereine im Laienbereich erhalten auf Gesuch hin Finanzhilfen für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden, wobei die Entschädigung höchstens 10 000 Franken pro Kulturverein im Laienbereich beträgt, abhängig von der Zahl der vertretenen Aktiven (Art. 10 Abs. 1 und 3 COVID-Verordnung Kultur).

1.2 Verordnung vom 20. März 2020 über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Sport; SR 415.021)

Im Sportbereich kann das Bundesamt für Sport (BASPO) neben Darlehen für den professionellen Leistungssport im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen an Organisationen ausrichten, die als Vereine organisiert sind und deren Zweck die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Breitensport ist (Art. 4 COVID-19-Verordnung Sport). Die Finanzhilfe überbrückt einmalig Liquiditätslücken bis zu zwei Monaten (Art. 6 COVID-19-Verordnung Sport). Sie ist allerdings an die strenge Voraussetzung geknüpft, dass der Organisation die Zahlungsunfähigkeit droht (Art. 5 Bst. a COVID-19-Verordnung Sport).

1.3 Kantonale Massnahmen

Der Regierungsrat hat bereits weitreichende Unterstützungsleistungen gesprochen, namentlich auch für den Kultur- und Sportbereich¹. So wurde der Bereich Kultur in Ergänzung zu den Bundesmitteln durch eine ausserordentliche Speisung des kantonalen Kulturförderungsfonds mit Lotteriemitteln in der Höhe von 15 Millionen Franken unterstützt. Sie stehen ergänzend zu den Bundesmitteln für Ausfallentschädigungen im Sinne von Artikel 8 COVID-19-Verordnung Kultur für gemeinnützige Kulturinstitutionen zur Verfügung. Der Vollzug der COVID-19-Verordnung Kultur wurde vom Regierungsrat in der Verordnung vom 8. April 2020 über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV; BSG 101.5) geregelt. Für weitere gemeinnützige, ausserordentliche Massnahmen, namentlich im Sportbereich, stellte der Regierungsrat zehn Millionen Franken aus Lotteriemitteln zur Verfügung.

¹ RRB 335/2020, RRB 377/2020, RRB 379/2020

2. Grundzüge der Neuregelung

Mit vorliegendem Geschäft werden Grundsätze für eine ausserordentliche Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen aus dem Lotterie- und dem Sportfonds definiert, die wegen der zur Bekämpfung der Pandemie getroffenen Massnahmen mit empfindlichen finanziellen Einbussen konfrontiert werden. Mit der vorliegenden Verordnung konkretisiert der Regierungsrat Ziffer 2 und 3 des Regierungsratsbeschlusses 335/2020 vom 26. März 2020.

Wie gesehen wird der Kulturbereich durch eigenständige Regelungen von Bund und Kanton unterstützt. Entsprechend bildet er grundsätzlich nicht Teil der vorliegenden Verordnung. Einzig im Bereich der Laienkultur kann es vorkommen, dass einzelne Organisationen keine Unterstützung durch Bund oder Kanton auf dem unter Ziffer 1.1 beschriebenen Weg geltend machen können, namentlich gestützt auf die COVID-Verordnung Kultur und die CKKV. In diesem Fall wird der Lotteriefonds ein Gesuch prüfen.

Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds können wie im ordentlichen Recht nur für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden und es sind auch nur gemeinnützige Organisationen beitragsberechtigt. Aus dem Lotterie- und dem Sportfonds sollen praxisgemäss auch in der ausserordentlichen Lage keine Darlehen gewährt, sondern nur À-fonds-perdu-Beiträge gesprochen werden. Unterstützungsleistungen nach dieser Verordnung werden nur auf Gesuch hin gewährt. Es geht konkret um Ausfallentschädigungen für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen sowie um besondere Massnahmen im Sportbereich. Die Beiträge erfolgen subsidiär und es ist im Gesuch aufzuzeigen, dass alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Leistungen Dritter bezogen worden sind. Ein Beitrag aus Lotteriemitteln kann mit anderen Worten erst erfolgen, wenn dargelegt wird, dass kein Bundesbeitrag gewährt wurde oder dieser den Schaden nicht hinreichend deckt. Auch muss die Kausalität zwischen dem Schaden und der Pandemie zweifellos gegeben sein. Mit dem Beitrag soll ein Teil der entstandenen Kosten gedeckt werden. Gesuche können vorerst bis 31. Mai 2020 gestellt werden.

Infolge der Einschränkungen durch die staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 bedarf es teilweise einer Aufhebung bzw. Anpassung gewisser formeller Vorgaben des ordentlichen Rechts, namentlich in Bezug auf Fristen. Dem Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion (GS SID) soll darum die Möglichkeit eingeräumt werden, einzelne auf Verordnungsstufe festgehaltene Fristen soweit notwendig zu verlängern.

Zuletzt bedarf es auch besonderer Regelungen für erteilte Bewilligungen für Kleinlotterien. Diese sind verbunden mit einer Veranstaltung, in welchem Zusammenhang eine Losziehung und Preisausschüttung erfolgt. Die Durchführung von Veranstaltungen ist bekanntlich aktuell nicht möglich.

Beiträge für die Katastrophenhilfe werden nach den bestehenden rechtlichen Grundlagen gewährt. Die im Zusammenhang mit der Linderung der Auswirkungen des Coronavirus eingesetzten Mittel werden an die vom Regierungsrat zur Verfügung gestellten zehn Millionen Franken angerechnet.

3. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie auf das EpG (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben.

Es geht vorliegend um einige wenige Bestimmungen, die ordentlicherweise rechtsetzerisch geregelt werden müssten: So die Verwirkungsfrist für Gesuchseingaben, die elektronische Gesuchsbearbeitung, die Regeln der Datenbearbeitung sowie die Klärung der Zuständigkeiten für die Bewilligung der Ausgaben und der dazugehörigen Finanzkompetenzen.

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat überprüft damit umgehend die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Der Grosse Rat genehmigt Notverordnungen grundsätzlich integral, d.h. als Ganzes. Er kann seine Ablehnung oder Zustimmung auf thematisch zusammengehörige Bestimmungen (bzw. Regelungsbereiche) beschränken, sofern diese Gesetzesrang haben. Eine darüber hinausgehende Änderung, insbesondere ein direkter Eingriff in einzelne Verordnungsbestimmungen, ist ausgeschlossen. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, soweit es sich bei den legiferten Massnahmen um eigentliches Verordnungsrecht handelt. Allfällige Nichtgenehmigungsbeschlüsse haben hier bloss den Charakter einer Richtlinie (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 KV). In welcher Form und wann der Grosse Rat die Verordnung genehmigen wird, ist noch offen.

4. Rechtsvergleich

Nebst der Bundesmassnahmen haben viele Kantone weitere Mittel zur Bekämpfung der Auswirkungen in Kultur, Sport und Soziales bereitgestellt oder sind daran, einen Mitteleinsatz zu prüfen. Die Unterstützungsmassnahmen sind auf die Eigenheiten der Kantone bzw. auf ihre Beitragspraxis angepasst und unterscheiden sich entsprechend. Sie werden sowohl in Form von À-fonds-perdu-Beiträgen wie auch Darlehen gewährt. Nach aktuellem Wissensstand kann festgehalten werden, dass der Kanton Bern mit den hier beschriebenen Massnahmen eine umfassende Unterstützung gerade auch des Breitensports vorsieht.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung erfolgt in den ordentlichen Strukturen der Abteilung Fonds und Bewilligungen des GS SID. Die Evaluation des Vollzugs erfolgt fortlaufend durch die zuständigen Stellen.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Wie bereits unter Ziffer 2 erwähnt, bildet die Unterstützung des Kulturbereichs grundsätzlich nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung (mit einem Vorbehalt zugunsten der Laienkultur, vgl. Ziff. 2 oben). Der Fokus richtet sich auf die übrigen Unterstützungsbereiche gemäss Artikel 46 und 46a LotG, wobei der Sport im Fokus steht.

Lotteriefondsbeiträge nach der CKLV werden unter dem Zuwendungsbereich gemäss Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe m LotG „gemeinnützige und wohltätige Vorhaben, Institutionen und Vereine“ abgerechnet. Sportfondsbeiträge nach der CKLV über den Zuwendungsbereich „besondere Massnahmen“. Für diesen Bereich steht gemäss Sportfondsverordnung eine Maximalsumme von insgesamt CHF 300'000 zur Verfügung (Art. 10d Abs. 3 SpfV). Diese Plafonierung gilt vorliegend nicht.

Im Bereich der Fristen und der Kleinlotterien sind besondere Regelungen notwendig, um negative Auswirkungen wegen der Corona-Krise soweit wie möglich abzuschwächen.

Artikel 2

Die möglichen Unterstützungsleistungen sind vielfältig. Bevor es zu einer Unterstützung gestützt auf diese Verordnung kommen soll, sind sofern möglich andere Wege zu beschreiten, namentlich Arbeitslosenversicherungsgelder, Kurzarbeit oder andere Unterstützungsleistungen aus ordentlichen oder ausserordentlichen Quellen des Bundes zu beziehen.

Artikel 3

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, dass Lotteriemittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind (vgl. Art. 106 Abs. 6 BV), steht der Breitensport im Fokus des Sportfonds. Nicht unterstützt werden können der Hochleistungs- bzw. Spitzensport sowie kommerzielle Sportbetriebe. Wegen der fehlenden Gemeinnützigkeit ebenso wenig der Individualsport. Der aus Sicht des Sportfonds unterstützungswürdige Breitensport ist in der Regel in Vereine und Verbänden organisiert.

Beiträge gemäss Artikel 3 werden zur Abfederung der negativen Folgen aus der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen oder Wettkämpfe im (organsierten) Breitensport gewährt, die meist eine wichtige Einnahmequelle der Vereine bilden. Da die Gesuche beim Sportfonds bis 30 Tage vor Anlass eingereicht werden können, kann es vorkommen, dass Gesuche noch nicht gestellt wurden als die Veranstaltung bereits abgesagt werden musste, obwohl die Vorbereitungen schon weit fortgeschritten waren. Die Mittel sollen allen beitragsberechtigten Veranstaltungen offen stehen, unabhängig davon, ob vorgängig bereits ein Beitragsgesuch an den Sportfonds gestellt wurde. Sofern die Veranstaltung in direktem Zusammenhang mit der Pandemie abgesagt, bzw. verschoben werden musste, kann der Sportfonds einen Beitrag an die angefallenen anrechenbaren Kosten gewähren.

Artikel 4

Sportvereine oder gemeinnützige Organisationen im Sportbereich können ausnahmsweise ein zusätzliches Gesuch stellen, sofern ein erheblicher finanzieller Schaden, der im Zusammenhang mit den staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus steht, begründet dargelegt werden kann.

Verbände und Vereine können wegen COVID-19-bedingter Einnahmeverluste bei bleibenden Aufwänden in Bedrängnis geraten, auch wenn sie weitgehend auf ehrenamtlicher Basis geführt werden. Unter diesen Umständen können ausserordentliche Beiträge gewährt werden, um die Fortführung der Tätigkeit zugunsten des Breitensports zu unterstützen. Alle möglichen Massnahmen, die dazu dienen, die Einnahmen zu erhöhen und die Ausgaben zu reduzieren, sind im Voraus zu ergreifen und auszuschöpfen. So ist beispielsweise auch auf einen Mieterlass der Sporthallen hinzuwirken, insbesondere wenn das Eigentum beim Gemeinwesen liegt. Namentlich Gemeinden können und sollen hier mit einem vollständigen oder teilweisen Mieterlass einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten.

Ausserordentliche Sportfondsbeiträge werden unter Berücksichtigung des erlittenen Schadens, der Dringlichkeit der Unterstützung zur Existenzsicherung und anhand der anfallenden Fixkosten sowie der Jahresrechnungen der letzten drei Jahren berechnet.

Aufgrund der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erleiden gemeinnützige, nicht staatliche Sportanlagenbetreiberinnen und -betreiber teilweise empfindliche Einnahmeeinbussen, die sie in ihrer Existenz gefährden können. Um ihr Weiterbestehen zu unterstützen und damit Sportanlagen bei Lockerung der Massnahmen den Vereinen weiterhin für Trainings zur Verfügung stehen, können gemeinnützige, nicht staatliche Sportanlagenbetreiberinnen und -betreiber einen Unterstützungsbeitrag

beantragen. Der Pauschalbeitrag wird anhand der Einnahmeausfälle und Aufwände unter Berücksichtigung der anteilmässigen Nutzung für Sportvereine berechnet. Gemeinden bzw. Schulen sind nicht beitragsberechtigt.

Artikel 5

Voraussetzung für eine Unterstützungsleistung nach dieser Verordnung bildet zum einen, dass ein erheblicher finanzieller Schaden nachgewiesen wird, der durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht wurde. Ein erheblicher finanzieller Schaden liegt vor, wenn er eine gemeinnützige Organisation in ihrer Existenz bedroht, ihren Betätigungszweck gefährdet oder nachhaltig Schiefelage in die Jahresrechnung bringt. In jedem Fall kein erheblicher finanzieller Schaden liegt vor, wenn eine gemeinnützige Organisation einen Corona-bedingten Verlust von weniger als 20 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen verzeichnet. Im Sinne der Subsidiarität müssen zudem vorgängig zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Unterstützungsleistungen Dritter beansprucht worden sein.

Artikel 6

Gesuche um Unterstützungsleistungen können bis 31. Mai 2020 elektronisch (E-Mail) bei der Sicherheitsdirektion, Abteilung Fonds und Bewilligungen im Generalsekretariat SID, gestellt werden. So haben die Betroffenen etwas über einen Monat Zeit. Bei einer verspäteten Einreichung ist das Recht auf die Gesuchsprüfung verwirkt und es können keine Unterstützungsleistungen ausgerichtet werden.

Artikel 7

Artikel 7 enthält die notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Datenbearbeitung muss in dem Umfang möglich sein, den es zur Aufgabenerfüllung braucht. Dazu gehören auch die besonders schützenswerten Personendaten über Massnahmen der sozialen Hilfe, denn der Nachweis des erlittenen Schadens kann auch eine Information über den Bezug von Sozialhilfe umfassen.

Artikel 8

Der finanzielle Rahmen wurde bereits mit RRB 335/2020 vom Regierungsrat abgesteckt. Aus Gründen der Transparenz wird er an dieser Stelle wiederholt. Er gilt für sämtliche im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen der Corona-Krise stehenden Massnahmen, die in den Bereichen gemäss Artikel 46 und 46a LotG getroffen werden. Entsprechend wird auch der Beschluss RRB 378/2020, der 150'000 Franken zugunsten der internationalen Katastrophenhilfe gesprochen hat, an diese Summe angerechnet.

Artikel 9

Der in Absatz 1 gesteckte Rahmen entspricht der Finanzkompetenz gemäss Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1). Im Lotteriebereich gelten grundsätzlich davon abweichende Regelungen und mithin tiefere Finanzkompetenzen der Direktion. Um den administrativen Aufwand zu reduzieren und eine rasche und unkomplizierte Handhabung zu ermöglichen, werden besondere Finanzkompetenzen verankert. Gleiches gilt bezüglich Absatz 2: Der Regierungsrat nimmt die Finanzkompetenzen des Grossen Rates ein. Allerdings ist davon auszugehen, dass kaum ein Gesuch von der Beitragshöhe her in den Anwendungsbereich von Absatz 2 fallen wird. Die Dringlichkeit und besondere Abwicklung ausserhalb der ordentlichen Strukturen gebietet auch, die besondere Zuständigkeit des Bernjurassischen Rates gemäss Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG; BSG 102.1) ausnahmsweise zu übersteuern. In der Konsequenz werden auch keine dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras zustehenden Mittel im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 SStG verwendet.

Artikel 10

LV und SpfV legen verschiedene Fristen fest, die in Zeiten der Corona-Krise teilweise nicht eingehalten werden können. Darum erhält das GS SID die Kompetenz, einzelne Fristen auf Gesuch hin zu verlängern bzw. anzupassen, wenn ein Vorhaben wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht zeitgerecht umgesetzt werden kann.

Artikel 11

Gewinne aus Kleinlotterien kommen gemeinnützigen Organisationen zugute und erfüllen somit ihren gesetzlichen Zweck. Dass diese Mittel an gemeinnützigen Organisationen fliessen, ist gerade auch aktuell wichtig, wo vielerorts wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erhebliche Einnahmeausfälle zu verzeichnen sind. Demzufolge wird Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern entgegen gekommen. Gewährte Bewilligungen für Kleinlotterien bleiben mithin gültig, unabhängig davon, ob der Anlass verschoben oder abgesagt wird. Bei einer Übertragung der Durchführung an die Genossenschaft Swisslos werden die Beiträge unverändert ausbezahlt. Bei einer Kleinlotterie mit Selbstverkauf werden je nachdem, ob eine Absage oder eine Verschiebung der Veranstaltung erfolgt, die Modalitäten der Lotterie angepasst (vgl. Abs. 2 und 3).

Artikel 12

Wie in der KV vorgesehen, wird die Verordnung befristet. Sie gilt vorerst analog der CKKV bis Ende Oktober 2020. Im Übrigen kann auf das unter Ziffer 3 oben Gesagte verwiesen werden.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegenden Massnahmen kommen direkt Ziel 3 der strategischen Ziele 2022 des Regierungsrates zu Gute.

8. Finanzielle Auswirkungen

Lotteriemittel werden von der Staatsrechnung gesondert verwaltet (vgl. Art. 126 Abs. 1 BGS). Die vorliegenden ausserordentlichen Massnahmen zeitigen entsprechend keine Auswirkungen auf den kantonalen Finanzhaushalt. Im Übrigen sind nur minime Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen in Form einer Einnahmereduktion zu erwarten. Diese können aufgrund von tieferen Abgaben im Bereich der Bewilligungen für Kleinlotterien durch Anpassungen der Plansummen entstehen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die ausserordentliche Lage hat bereits zusätzliche personelle Kapazitäten gebunden. Diese werden soweit möglich den Fonds belastet. Die SID geht davon aus, dass die Umsetzung der Massnahmen dieser Verordnung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bewältigt werden können.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorliegende Verordnung hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Viele Gemeinden vermieten ihre Sportinfrastruktur (z.B. Turnhallen) an Vereine. Sie werden ersucht, einen vollständigen oder teilweisen Einnahmeverzicht zugunsten der betroffenen Vereine zu prüfen.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Vereine und gemeinnützige Institutionen bilden einen wichtigen Pfeiler des gesellschaftlichen Lebens in der Schweiz und leisten einen bedeutenden Beitrag an den Zusammenhalt und indirekt an die volkswirtschaftliche Wertschöpfung.